



Amtsblatt für die Stadt Vreden



2. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 20.09.2012	Nummer 10/2012
-------------	------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.09.2012	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 88.2 „Hof Schulze-Wissing“, Teil 2, sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden im Parallelverfahren und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“ - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB - Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) BauGB	S. 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 88.2 „Hof Schulze-Wissing“, Teil 2, sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden im Parallelverfahren und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB**
- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**
- **Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) BauGB**

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 27.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88.2 „Hof Schulze-Wissing“, Teil 2, und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden im Parallelverfahren beschlossen.

Ziel der Planung ist die städtebauliche Weiterentwicklung des Wohnbaugebietes „Hof Schulze-Wissing“ am Nordwestrand des Stadtgebietes.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden in diesem Planbereich von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen war notwendig.

Am 27.06.2012 beschloss der Rat der Stadt Vreden den Bebauungsplan Nr. 88.2 „Hof Schulze-Wissing“, Teil 2, dem gemäß § 9 (8) BauGB eine Begründung beigelegt ist, gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung. In der Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 27.06.2012 wurde ebenfalls der Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden im Parallelverfahren zum o.g. Bebauungsplanverfahren getroffen.

Mit Schreiben vom 12.09.2012 -AZ 35.02.01.01-BOR-8/12- hat die Bezirksregierung Münster die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88.2 „Hof Schulze-Wissing“, Teil 2, genehmigt.

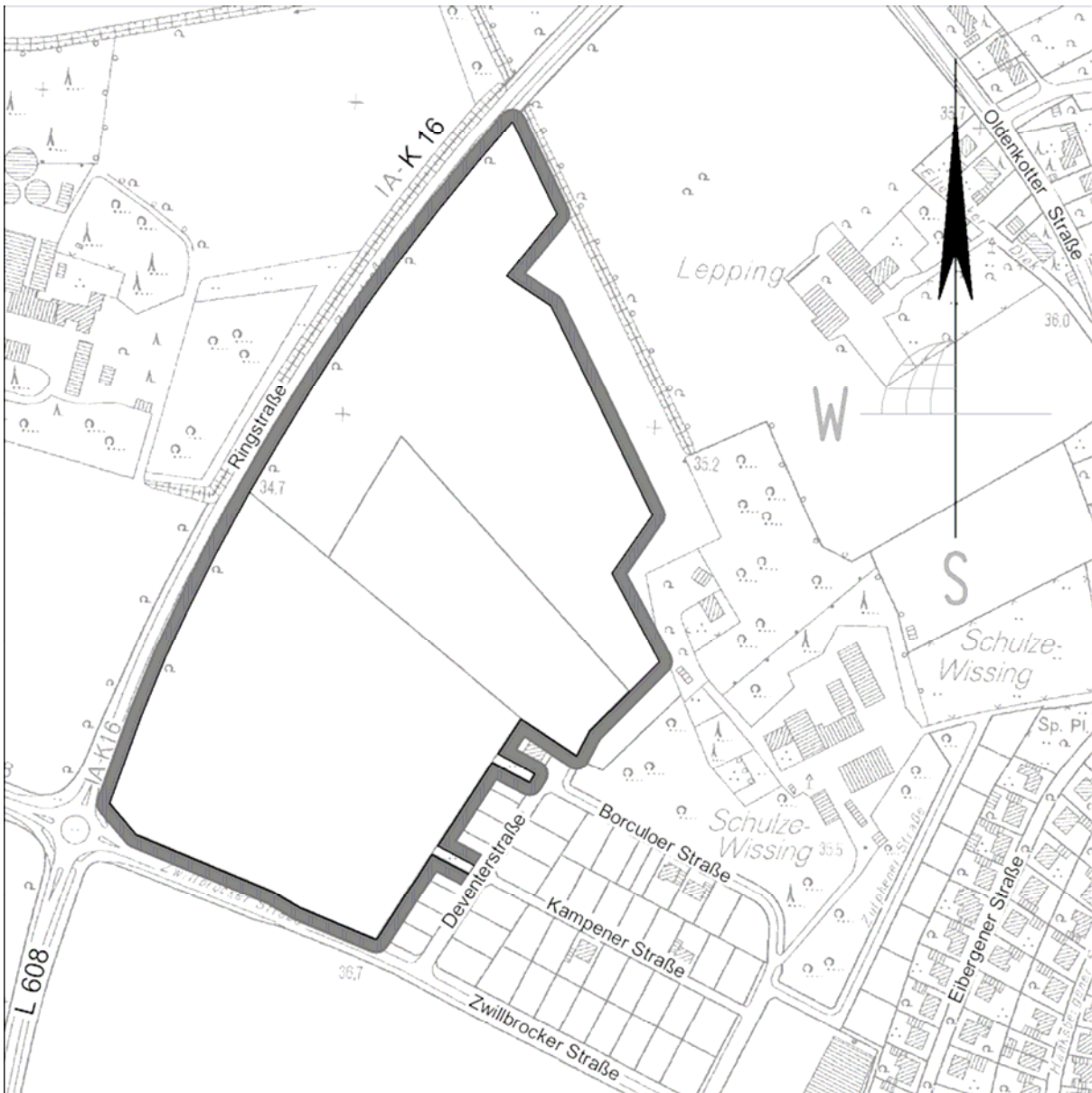
Das Plangebiet umfasst für den Bebauungsplan folgende Flurstücke:

Gemarkung Vreden, Flur 111, Flurstücke 2, 78 und 79.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke:

Gemarkung Vreden, Flur 111, Flurstücke 2, 65, 75 (teilweise), 78 und 79.

Das gesamte Plangebiet ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Gemäß § 10 (3) BauGB liegen die v. b. Pläne nebst Begründung und Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 8 aus.

Über den Inhalt der Pläne sowie der Begründungen und ihren Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird hiermit auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss, der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 88.2 „Hof Schulze-Wissing“, Teil 2, sowie die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88.2 „Hof Schulze-Wissing“, Teil 2, werden hiermit gemäß § 2 (1) BauGB, § 6 (5) BauGB bzw. § 10 (3) BauGB sowie den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442,481) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 24. März 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2011 und den Bestimmungen des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 88.2 „Hof Schulze-Wissing“, Teil 2, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die parallel hierzu durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 18. September 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Christoph Holtwisch